

## Woran Sie im Falle einer Trennung denken sollten

Eine Trennung ist für gewöhnlich emotional sehr belastend. Nichtsdestotrotz werden bei der Trennung bereits die Grundsteine für das nächste Vorgehen gelegt. Umso geordneter die Trennung abläuft, umso einfacher ist es nachher, die eigenen Ansprüche und insbesondere die der Kinder durchzusetzen.

Nachfolgend möchte ich daher einige Punkte benennen, auf die Sie achten mögen.

Nehmen Sie zunächst alle Ihre persönlichen Unterlagen und die Ihrer Kinder mit. Dazu gehören Geburtsurkunden, Ausweispapiere, Heiratsurkunden, Sparbücher, Versicherungskarten, Lohnsteuerkarte, Schulzeugnisse, sonstige Wertpapiere und Wertsachen.

Bei Immobilien, die im gemeinsamen Eigentum stehen, machen Sie bitte Kopien von allen Unterlagen, insbesondere vom Grundbuchauszug, den auf dem Grundbuch liegenden Belastungen (Kreditverträge, letzte Kreditabrechnungen etc.) und bezüglich der laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben.

Sofern es möglich ist, beschaffen Sie sich einen Überblick über die Einkünfte Ihres Ehegatten. Diese werden für die Geltendmachung von Unterhalt (Trennungsunterhalt, Kindesunterhalt und nachehelicher Unterhalt) benötigt. Hilfreich sind Fotokopien von folgenden Unterlagen:

Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate und Steuerbescheid beim Nichtselbständigen

Einkommenssteuerbescheide und Steuererklärungen der letzten 3 Jahre beim Selbständigen.

Haben Sie keine Kenntnis über die Einkünfte ihres Ehegatten, so kann bei Gericht auf Auskunft geklagt werden. Ihr Ehegatte ist zur Auskunftserteilung verpflichtet. Dies nimmt jedoch einiges an Zeit in Anspruch.

Daneben ist es für Unterhaltsansprüche und auch den späteren Zugewinnausgleich wichtig, dass Sie sich über die sonstige finanzielle Situation Ihres Ehepartners einen Überblick verschaffen:

Lebensversicherungsverträge, Sparguthaben, Wertpapiere, Immobilien, Bausparverträge u.ä.

Ebenso wichtig ist es, sich über gemeinsame Schulden bzw. das gemeinsame Vermögen informieren. Kopieren Sie daher die Unterlagen zu gemeinsamen Konten, gemeinsam aufgenommenen Darlehen, sonstigen gemeinsamen privaten Schulden.

Falls Sie gemeinsam Mieter einer Wohnung sind, so können Sie den Mietvertrag nicht alleine kündigen. Falls sie sich mit Ihrem Ehepartner einig sind, wer in der Wohnung verbleibt, können Sie Ihren Vermieter um Zustimmung und Umschreibung des Mietvertrages bitten. Kommt er dem nicht freiwillig nach, kann er notfalls gerichtlich in Anspruch genommen werden.

Können Sie sich nicht einig werden, kann eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden, wer in der Wohnung verbleibt. Wenn Sie ausziehen, müssen Sie so schnell wie möglich eine

Vilstalstr. 301 B 92245 Theuern Tel.: 09624/489 183 Fax: 09624/489 185 www.rechtsanwaeltin-michel.de kanzlei@rechtsanwaeltin-michel.de





gerichtliche Entscheidung herbeiführen, damit Sie nicht weiter für die Mietzahlungen haften. Bitte fertigen Sie daher in jedem Fall eine Kopie des Mietvertrags.

Falls es einen Ehevertrag, einen Erbvertrag oder Überlassungsverträge für Grundstücke oder andere notarielle Verträge gibt, fertigen Sie bitte auch davon Kopien an.

Statt Papierkopien können Sie auch gern Fotos machen oder die Dokumente einscannen, Wichtig ist nur, dass Sie die Unterlagen in irgendeiner Form haben.

Legen Sie sich eine neue Emailadresse zu oder ändern Sie das Passwort zu Ihrer alten Emailadresse. Bitte ändern Sie auch alle anderen Passwörter/PIN-Nummern o.ä. sofern Ihr Partner diese kennt oder kennen könnte.



Vilstalstr. 301 B 92245 Theuern Tel.: 09624/489 183 Fax: 09624/489 185 www.rechtsanwaeltin-michel.de kanzlei@rechtsanwaeltin-michel.de

